

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. CHRISTOPHORUS SIEGEN

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (SELK)

Schutzkonzept zur Durchführung von Gottesdiensten

gemäß Corona-Verordnung vom 7. Januar 2021

in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hatte die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu ist die „Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. (Stand 25.04.2020)“.

In der Zeit der Gültigkeit der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ab dem 25. Januar 2021 beschließt der Kirchenvorstand der Gemeinde zur Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Regelungen auf Gemeindeebene das folgende Schutzkonzept. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken möglichst auszuschließen.

Teilnahmebedingungen

Es gelten die **allgemeinen Hygieneregeln**.

Das **Tragen einer medizinischen Maske** im Gebäude ist obligatorisch. Medizinische Masken im Sinne der Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Personen mit Krankheitssymptomen werden gebeten, das Kirchgebäude nicht zu betreten. **Gefährdeten Gemeindegliedern** wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße begrenzt.

Ist die **Obergrenze erreicht**, kann **kein Einlass** mehr gewährt werden.

In der **St. Christophorus-Kirche** (ca. 150 m² / ca. 100 Sitzplätze) wird die **Teilnehmenden-Zahl auf 22 Personen** (incl. Pastor, Lektor und Organist) begrenzt (7 m²/Person)

Rückverfolgbarkeit

Der Pastor trägt die Anwesenden in das Abendmahlsbuch ein. Gäste werden gebeten, einen Zettel mit Name, Adresse und Telefonnummer auszufüllen. Die Zettel werden im Pfarrbüro aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet. Das Abendmahlsbuch wird gemäß der Datenschutzverordnung der Kirche geführt und verwahrt.

Abstandswahrung

Beim Betreten der Kirche werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich (Aushang) über die gültigen Regelungen informiert.

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchoraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt mindestens 1,5 Meter.

Auch beim Betreten und Verlassen der Kirche wird der Abstand eingehalten. (Keine Gruppenbildung vor der Tür.)

Die Sitzplätze werden durch Namensschildchen auf den Bänken und Gesangbücher markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinander sitzen.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten. Im Eingangsbereich können die Hände desinfiziert werden. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. In den Toiletten stehen dafür auch Wasser und Seife zur Verfügung. Türen stehen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes offen. Die Räume werden vor und nach dem Gottesdienst ausreichend gelüftet. Während des Gottesdienstes wird geheizt und die Türen geschlossen gehalten. Der Raum wird auf 16 Grad Celsius geheizt und die Luftfeuchtigkeit möglichst bei höchstens 50 bis 60 % gehalten.

Gottesdienstform und -ablauf

Die Gottesdienste werden mit Abendmahl gefeiert und dauern 45 bis 60 Minuten. Der Ablauf des Gottesdienstes wird auf einem losen Blatt dargestellt. Es liegt zusammen mit einem Gesangbuch auf den gekennzeichneten Plätzen. Dort bleiben sie auch nach dem Gottesdienst liegen. Das Singen unterbleibt generell. Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen. Die Kollekte wird nur am Ausgang mit einer Spendendose eingesammelt. Die Kirchenvorsteher überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Abendmahl

Kelchkommunion ist untersagt. Neben dem Altar steht ein Tisch mit 21 Untertassen, auf die der Pastor nach der Konsekration Hostien legt. Der Pastor geht nach der Predigt in die Sakristei, desinfiziert die Hände und legt an die rechte Hand einen Einmalhandschuh an. Er benutzt die rechte Hand ab da nur noch, um die Hostien auf die Tellerchen zu verteilen. Der kleine Kelch zum Eintunken wird nach der Konsekration an die Altarecke gestellt. Die Kommunikanten gehen von der Kanzelseite auf den Altarbereich, nehmen von einem Tellerchen eine Hostie und tauchen die Hostie in den Kelch an der Ecke des Altars. Beim Eintunken achten die Kommunikanten darauf, die Hostie nur kurz und am Rand ein wenig mit dem Wein zu berühren. Wem das Eintunken zu riskant erscheint, kann ausnahmsweise auf den Wein verzichten. Beim Gang zum Abendmahl wird besonders auf den Abstand geachtet – wenn nötig, warten, bis jemand wieder am Platz sitzt und dann erst aufstehen und nach vorne gehen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 25. Januar 2021 und ist im Zeitraum vom 26. bis 28. Januar 2021 per Email und Telefonat vom Kirchenvorstand mit 7 Stimmen einstimmig beschlossen worden.

Siegen, den 28.1.2021

Jens Wittenberg
Pastor

Andreas Dach
für die Kirchenvorsteher*innen

Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. (Stand 25.04.2020)

WICHTIG: Maßgeblich für jeden öffentlichen Gottesdienst sind die Regelungen der Bundesländer und Kommunen in Bezug auf Versammlungsmöglichkeiten und Mindestabstände. Die nachfolgenden Empfehlungen sind deshalb nur im Rahmen dieser Regelungen anwendbar. Verantwortlich sind der zuständige Pfarrer mit dem Kirchenvorstand.

Organisation von Gottesdiensten

Die maximale Anzahl von Gottesdienstteilnehmern hängt von der Größe der jeweiligen Kirche oder Gottesdienststätte ab. Personen aus einem Haushalt sind untereinander nicht an die Abstandsregelung gebunden. Keinesfalls darf die Zahl der Gottesdienstbesucher die behördlich festgelegte Personenobergrenze für Veranstaltungen überschreiten.

Ein Anmeldesystem ist empfehlenswert, das den Gottesdienstbesuch zuverlässig reguliert – per Telefon, E-Mail oder ausliegenden Listen. Wichtig ist, dass der Zugang vom Küster oder anderen Bevollmächtigten kontrolliert wird. Nötigenfalls sollten mehrere Gottesdienste am Sonntag oder im Lauf der Woche angeboten werden. Die grundsätzliche Möglichkeit, dass auch Gäste z.B. aus der Nachbarschaft am Gottesdienst teilnehmen, ist mit im Blick zu behalten.

In der Kirche sollten die Sitzplätze mit ausreichend Abstand markiert werden, mit Liedblättern oder anderen geeigneten, dem Kirchoraum angemessenen Markierungen.

Durchführung von Gottesdiensten

Kompakte Gottesdienstformen mit wenigen persönlichen Kontaktmöglichkeiten sind derzeit dringend empfohlen – etwa durch kurze Predigten. Der Verzicht auf Gemeindegang in geschlossenen Räumen ist geraten.

Kirchenmusik soll auf den Einsatz von Sing- oder Bläserchören derzeit auch bei Einhaltung der Abstandsregelungen verzichten.

Die Feier des Heiligen Abendmahls erfordert besondere Sorgfalt. Hierzu benennen wir für die gegenwärtige Ausnahmesituation folgende Möglichkeit: Die konsekrierten Hostien liegen einzeln für die Kommunikanten bereit (ggf ist dazu ein zusätzlicher Tisch hilfreich). Diese treten einzeln mit ausreichend Abstand untereinander herzu (Wandelkommunion), nehmen die Hostie und tauchen sie optional selbst in den Kelch ein. Der Pfarrer spricht die Spendeworte den Kommunikanten mit ausreichendem Abstand zu. Die „Kommunion unter einer Gestalt“ unter Verzicht auf den Kelch ist für die lutherische Kirche eine seelsorgerliche Ausnahme.

Die Absolution in der Gemeinsamen Beichte unter Handauflegung ist ein zusätzlicher Körperkontakt, der in vielen Verordnungen (nicht in allen) mit dem Ziel der Kontaktvermeidung und Abstandshaltung explizit verboten ist. Dort kann die Absolution in der Gemeinsamen Beichte als Lossprechung nach Form B (Lutherische Kirchenagende, S. 485 / S. 494) vorerst ohne Handauflegung erfolgen.

Kollekten werden zentral (z.B. am Ausgang) und so kontaktarm wie möglich eingesammelt. Kollekten-Beutel oder -Körbe werden NICHT durch die Reihen gegeben.

Pfarrer, die sich zu einer „Corona-Risikogruppe“ zählen oder aus psychischen/persönlichen Gründen derzeit keine Gottesdienste leiten können, beraten sich mit ihrem Superintendenten.

Praktische Hinweise

Gründliches und häufiges Lüften der Versammlungsräume ist wichtig und sinnvoll – es senkt die Konzentration des Virus-Aerosols in der Luft.

- **Offene Türen** helfen Menschen, die derzeit eine Scheu haben, Türklinken zu berühren.
- Gemeinden prüfen die Möglichkeit, Gottesdienste (z.B. an Christi Himmelfahrt und Pfingsten) im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten auch im Freien zu halten.

Hilfestellungen zur Umsetzung in den Gemeinden

Die Sicherstellung der **maximalen Personenzahl** kann auf unterschiedlichem Wege erfolgen:

- Vorherige Anmeldung (telefonisch, online, Listen)
- Aufteilung nach Anfangsbuchstaben der Nachnamen (1. Gottesdienst A-F, 2. Gottesdienst G-L, usw.)
- Ordner an den Eingängen und Schließung nach Erreichen der Maximalbelegung

Sofern die regionalen Vorschriften eine **Dokumentationspflicht der Gottesdienstbesucher** vorschreiben, sind diese Unterlagen regelgemäß aufzubewahren.

Im **Gottesdienstraum** müssen die Sitzplätze so markiert sein, dass klar ist, wo gesessen werden darf und wo nicht. Eine solche Markierung sollte dem Gotteshaus angemessen erfolgen. Deshalb sollten keine Baustellen-Absperrungen oder bunte Klebebänder verwendet werden. Die Markierung der Plätze kann ebenfalls durch das Auslegen von Gesangbüchern, Kniekissen, Sitzkissen oder sonstiger Gegenstände erfolgen.

Gesangbuchregale sollten im Interesse der Kontaktvermeidung nicht benutzt werden. Die Gesangbücher können vor dem Gottesdienst an die freigegebenen Plätze verteilt werden. Optional können Gemeindeglieder eigene Gesangbücher mitbringen oder die gemeindeeigenen Gesangbücher leihweise mit nach Hause nehmen.

Grundlage der vorstehenden Empfehlungen

Die zuständige Arbeitsgruppe von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL | KollSup) hat sich bewusst für einen „überschaubaren“ Maßnahmenkatalog entschieden. Sie können daher nur als Grundlage für ein verantwortungsvolles Handeln in den Gemeinden dienen und nicht alle Einzelfälle für jede Gemeinde bis ins Detail regeln. Darum stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe als Ansprechpartner für Fragen oder Probleme zur Verfügung.

Da die Einschätzung und Bewertung von Infektionsgefahren bzw. -risiken nicht in den Kompetenzbereich der AG fällt, hat sie sich auf Definitionen und Empfehlungen des RKI gestützt:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Vom Institut für Risikobewertung heißt es: *„Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel oder den Kontakt mit trockenen Oberflächen bekannt. Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar. Aufgrund der relativ geringen Stabilität von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.“*

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Deshalb verzichtet die Arbeitsgruppe auf Empfehlungen zur Desinfektion von Flächen und Gegenständen (Türklinken, Geländern, Gesangbüchern).

Hannover, 25. April 2020

Arbeitsgruppe von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK
Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.
Kirchenrat Florian Wonneberg
Kirchenrat Erik Braunreuther
Propst Burkhard Kurz

ANHANG für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie (Stand 25.04.2020) erfährt folgende Zusätze:

1.

Im ersten Abschnitt der Handreichung („Organisation von Gottesdiensten“) wird nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz eingefügt:

Versammlungen zur Religionsausübung in den Kirchen und anderen Innenräumen sollen nicht mit mehr als 250 Personen und unter freiem Himmel nicht mit mehr als 500 Personen veranstaltet werden.

Im dritten Absatz wird ergänzt: Der Mindestabstand bemisst sich auf 1,5 Meter; er gilt auch für die Wege in den aus dem Gottesdienst. Dieser Mindestabstand darf nur zwischen Personen eines Hausstands und höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann, unterschritten werden.

2.

Im ersten Abschnitt der Handreichung („Organisation von Gottesdiensten“) ist am Ende folgender Satz zu ergänzen:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gottesdienstbesucher auf Weg in den Kirchoraum und aus dem Kirchoraum sowie auch während des Gottesdienstes am Platz einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (sogenannte OP-Maske, Maske des Standards FFP2 oder dieser vergleichbare Maske (KN95/N95) tragen. Die Maskenpflicht gilt auch für Versammlungen zur Religionsausübung im Freien.

3.

Im zweiten Abschnitt der Handreichung („Durchführung von Gottesdiensten“) wird im erste Absatz der zweite Satz ersetzt durch:

Auf Gemeindegesang ist zu verzichten.

4.

Im vierten Abschnitte („Hilfestellungen zur Umsetzung in den Gemeinden“) wird am Ende des ersten Absatzes ergänzt:

Die Führung eines Anmeldesystems für religiöse Zusammenkünfte, um die maximal mögliche Teilnehmerzahl im Blick zu behalten, und die Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgbarkeit sind verpflichtend.

5.

Es wird nach dem vierten Abschnitt („Hilfestellungen zur Umsetzung in den Gemeinden“) ein neuer Abschnitt eingefügt:

Meldungen an die Behörden

Die Kirchengemeinden entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und teilen den lokalen Ordnungsämtern mit, ob und in welchem Umfang sie beabsichtigen, Gottesdienste in Präsenz durchzuführen. Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, sofern nicht wesentliche Änderungen eintreten. Ferner legen die Kirchen und Religionsgemeinschaften diesen Behörden auf Anfrage ihr jeweiliges Hygienekonzept vor.

Die im obigen Anhang aufgeführten Zusätze sind in Abstimmung mit Propst Burkhard Kurz, dem leitenden Geistlichen der Kirchenregion West, aufgenommen worden und gelten verbindlich. Sie sind in den örtlichen Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

Kirchenbüro der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Hannover, 01.12.2020/17.12.2020/26.01.2021

Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat